

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 19.07.2013

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 09-14
"Südbahnhof" durch Deckblatt Nr. 2;
Änderungs- und Billigungsbeschluss

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 9 gegen 1 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Deckblatt Nr. 1 vom 19.05.2011 i.d.F. vom 19.05.2011 - rechtsverbindlich seit 10.10.2011 zum Bebauungsplan Nr. 09-14 „Südbahnhof“ vom 29.02.2008 i.d.F. vom 19.03.2010 - rechtsverbindlich seit 14.06.2010 - wird für den im Plan dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 2 geändert.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. Das Deckblatt Nr. 2 vom 19.07.2013 zum Deckblatt 1 vom 19.05.2011 i.d.F. vom 19.05.2011, rechtsverbindlich seit 10.10.2011 zum Bebauungsplan Nr. 09-14 „Südbahnhof“ vom 29.02.2008 i.d.F. vom 19.03.2010 - rechtsverbindlich seit 14.06.2010 - wird in der vorgelegten Form gebilligt.

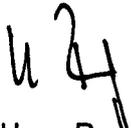
Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 19.07.2013 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 2 zum Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 09-14 „Südbahnhof“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 19.07.2013

STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister

